Stadt Zürich
Stadtrat

Beschluss des Stadtrats

vom 21. Oktober 2026

GR Nr. 2026/382

Nr. 3565/2026

Schriftliche Anfrage von Simon Hatt, Benedikt Gerth und Dr. Emanuel Tschannen betreffend Erwerb von Liegenschaften und Förderung des Wohnungsbaus, Ablauf des Bewertungsprozesses einer Liegenschaft, beteiligte Dienstabteilungen, Einholung von internen oder externen Verkehrswertschätzungen, Kompetenzen hinsichtlich des Kaufpreises und der Vertragsabschlüsse, Abweichungen vom Schätzwert und Abschreibungsbeiträge an Wohnbauträgerschaften sowie Kriterien und Kompetenzen für deren Gewährung

Am 8. Juli 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Simon Hatt (FDP), Benedikt Gerth (Die Mitte) sowie Dr. Emanuel Tschannen (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/382, ein:

Die Stadt Zürich setzt jährlich hohe Geldbeträge aus Steuergeldern für den Erwerb von Liegenschaften und die Förderung des Wohnungsbaus ein. Angesichts dieser Investitionen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass Kaufpreise auf nachvollziehbaren Bewertungen beruhen, klare Kontrollmechanismen bestehen und sämtliche finanziellen Förderleistungen transparent ausgewiesen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass öffentliche Mittel wirtschaftlich eingesetzt und unnötige Mehrkosten zulasten der Steuerzahlenden vermieden werden. Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Bewertungs- und Entscheidungsprozess bei Liegenschaftskäufen

1. Wie läuft der Bewertungsprozess einer Liegenschaft vor einem Erwerb durch die Stadt Zürich konkret ab?
2. Welche Dienstabteilungen und Funktionen sind am Bewertungsprozess beteiligt?
3. Werden vor einem Liegenschaftserwerb grundsätzlich interne und/oder externe Verkehrswertschätzungen eingeholt? Falls mehrere Bewertungen vorliegen: Wie werden Abweichungen beurteilt und welche Bewertung ist für die Festlegung des Kaufpreises massgebend?
4. Nach welchen anerkannten Bewertungsmethoden werden die Verkehrswerte bestimmt?

Kaufpreis

5. Wer entscheidet letztlich über die Höhe eines Kaufangebots?
6. Welche Kompetenzen bestehen innerhalb der Verwaltung hinsichtlich Kaufpreises und Vertragsabschluss?
7. Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kaufpreis den ermittelten Verkehrswert überschreiten? Falls ja, wie wird die Abweichung vom Schätzwert begründet/dokumentiert?
8. Wurden in den letzten zehn Jahren Liegenschaften erworben, deren Kaufpreis über dem höchsten vorliegenden Schätzwert lag? Falls ja: Anzahl Fälle? Welche konkreten Liegenschaftskäufe betrifft das? Höhe der Abweichung? Jeweilige Begründung?

Abschreibungsbeiträge und weitere Förderleistungen

Die Stadt Zürich investiert nicht nur durch den direkten Erwerb von Liegenschaften in den Wohnungsmarkt. Auch beim Erwerb von Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger werden erhebliche öffentliche Mittel einge-

setzt. Damit Wohnungen zu Kostenmieten angeboten werden können, leistet die Stadt unter anderem Abschreibungsbeiträge. Diese Finanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil der städtischen Wohnbauförderung. Um den gesamten Einsatz von Steuergeldern im Zusammenhang mit Liegenschaftserwerben beurteilen zu können, ist Transparenz über diese Beiträge notwendig.

Entsprechend bitten wir den Stadtrat auch um die Beantwortung der folgenden Fragen:

9. Welche Abschreibungsbeiträge hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren an Wohnbauträgerschaften geleistet? Bitte aufgeschlüsselt nach:
 a. Jahr
 b. Empfänger
 c. Projekt/Liegenschaf/Adresse
 d. Betrag
10. Welche weiteren finanziellen Förderleistungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Beiträge oder vergünstigte Landabgaben) wurden in diesem Zeitraum ausgerichtet? Aufschlüsselung analog Frage 9.
11. Welche Wohnbauträger haben in den letzten fünf Jahren die höchsten gesamten Förderleistungen erhalten?
12. Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt über die Gewährung von Abschreibungsbeiträgen?
13. Welche Stelle entscheidet über die Höhe solcher Beiträge?
14. Werden die tatsächlichen Gesamtkosten einer Förderung (inkl. Abschreibungsbeiträge, Landabgaben unter Marktwert, Darlehen und weiteren indirekten Leistungen) gesamthaft ausgewiesen? Falls nein, weshalb nicht?
15. Ist der Stadtrat bereit, künftig sämtliche finanziellen Förderleistungen pro Wohnbauprojekt transparent und nachvollziehbar offenzulegen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die nachfolgenden Antworten beschränken sich auf den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen der Stadt Zürich. Für diese Erwerbe liegt die Federführung gemäss Anhang 2 Ziffer 4.2.3 des Reglements über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101) bei Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ). Erwerbe ins Verwaltungsvermögen werden nicht behandelt.

Nicht erfasst sind zudem Erwerbe durch die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements, des Hochbaudepartements und des Departements der Industriellen Betriebe bis Fr. 500 000.– für den eigenen betrieblichen Bedarf (Art. 69 Abs. 2 ROAB).

Massgebend für die nachfolgenden Antworten sind das ROAB sowie ergänzend das Organisationsreglement des Finanzdepartements (OrgR FD, AS 172.310), jeweils in der aktuell geltenden Fassung.

Die Ausführungen konzentrieren sich auf die formell-rechtliche Zuständigkeitsordnung, insbesondere auf die Frage, welches Organ für einen Entscheid zuständig ist. Verwaltungsinterne Abläufe der Entscheidvorbereitung werden nur dargestellt, soweit dies für das Verständnis der Zuständigkeitsordnung erforderlich ist.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1
Wie läuft der Bewertungsprozess einer Liegenschaft vor einem Erwerb durch die Stadt Zürich konkret ab?

Die zuständige Dienstabteilung beauftragt die städtische Schätzungskommission (SchäKo) mit der Bewertung der Liegenschaft (Art. 13 Abs. 1 Geschäftsordnung für die SchäKo [GeschO SchäKo], AS 721.110).

Der Fachbereich Immobilienökonomie im Amt für Städtebau erarbeitet den Schätzungsbericht zuhanden der SchäKo (Art. 5 GeschO SchäKo). Die Schäko setzt sich aus sechs Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Verwaltungs- und Dienstabteilungen zusammen (Art. 2 Abs. 1 Schäko). Sie ermittelt den Marktwert der Liegenschaften unabhängig und nach fachlichen Kriterien (Art. 1 Abs. 3 GeschO Schäko). Die SchäKo verabschiedet das Schätzungsgeschäft mit Protokoll (Art. 19 GeschO SchäKo) und stellt die Schätzung der auftraggebenden Dienstabteilung zu.

Frage 2
Welche Dienstabteilungen und Funktionen sind am Bewertungsprozess beteiligt?

Der Fachbereich Immobilienökonomie im Amt für Städtebau führt die Bewertung durch. Daran beteiligt sind der Fachbereichsleiter sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten. Die SchäKo prüft die Bewertung und verabschiedet das Schätzungsgeschäft.

Frage 3
Werden vor einem Liegenschaftserwerb grundsätzlich interne und/oder externe Verkehrswertschätzungen eingeholt? Falls mehrere Bewertungen vorliegen: Wie werden Abweichungen beurteilt und welche Bewertung ist für die Festlegung des Kaufpreises massgebend?

Grundsätzlich ist die städtische SchäKo mit der Bewertung zu beauftragen (Art. 13 Abs. 1 GeschO SchäKo). Externe Schätzungen werden nur ausnahmsweise eingeholt (Art. 15 GeschO SchäKo). Sie sind der SchäKo nachträglich zur Kenntnis zu bringen oder ihr zur Plausibilisierung vorzulegen (Art. 15 Abs. 3 GeschO SchäKo). Im Falle einer Plausibilisierung prüft die SchäKo insbesondere, ob die externe Schätzung und die ihr zugrunde liegenden Annahmen nachvollziehbar sind.

Für die Festlegung des Kaufpreises bildet die Bewertung der SchäKo die städtische Grundlage. Der Kaufpreis kann davon abweichen; dazu wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 verwiesen.

Frage 4
Nach welchen anerkannten Bewertungsmethoden werden die Verkehrswerte bestimmt?

Die Bewertungen der SchäKo erfolgen nach den Bewertungsgrundsätzen des Schweizer Immobilienschätzer-Verbands (SIV) und der Swiss Valuation Standards (SVS). Je nach Bewertungsobjekt kommen insbesondere die Ertragswert-, Discounted-Cashflow-(DCF), Residual- und Vergleichswertmethode zur Anwendung.

Frage 5
Wer entscheidet letztlich über die Höhe eines Kaufangebots?

Grundlage für die Festlegung des Kaufangebots bilden insbesondere der Marktwert der Liegenschaft und die Bewertung der städtischen Schätzungskommission (Art. 62 ROAB).

Die Zuständigkeiten für den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen ist im ROAB festgelegt (vgl. Frage 6).

Ist für den Erwerb der Stadtrat zuständig, beurteilt der Vorsteher des Finanzdepartements (antragstellender Stadtrat bei solchen Erwerbsgeschäften) in einem ersten Schritt, zu welchen Konditionen ein Angebot abgegeben werden soll. Da der Kaufvertrag die Zustimmung der zuständigen Instanz erfordert, wird das Kaufangebot unter dem Vorbehalt der Zustimmung der für den Erwerb zuständigen Instanz abgegeben. Der Stadtrat beschliesst anschliessend über den Erwerb und damit abschliessend über die Konditionen einschliesslich des Kaufpreises. Die Unterzeichnung richtet sich nach der entsprechenden Zuständigkeit (Art. 39 ROAB).

Frage 6
Welche Kompetenzen bestehen innerhalb der Verwaltung hinsichtlich Kaufpreises und Vertragsabschluss?

Die Zuständigkeit für den Erwerb einer Liegenschaft richtet sich nach deren Verkehrswert. Bei einem Verkehrswert von über 2 Millionen Franken entscheidet der Stadtrat (Art. 68 ROAB). Bis 2 Millionen Franken liegt die Zuständigkeit beim Vorsteher des Finanzdepartements (Art. 69 ROAB), bis Fr. 500 000.– bei der Direktorin von Liegenschaften Stadt Zürich (Art. 69a ROAB).

Über die Festlegung des Kaufangebots vgl. Frage 5.

Frage 7
Unter welchen Voraussetzungen darf ein Kaufpreis den ermittelten Verkehrswert überschreiten? Falls ja, wie wird die Abweichung vom Schätzwert begründet/dokumentiert?

Es bestehen keine festen Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen ein Kaufpreis den ermittelten Marktwert überschreiten darf. Massgebend für die Festlegung des Kaufpreises ist neben dem Marktwert insbesondere der konkrete Nutzen der Liegenschaft für die Stadt Zürich.

Die Bewertung der städtischen Schätzungskommission wird im Antrag an die zuständige Instanz ausgewiesen. Liegt der vorgesehene Kaufpreis über dem ermittelten Marktwert, wird die Abweichung im Antrag begründet und damit dokumentiert.

Frage 8
Wurden in den letzten zehn Jahren Liegenschaften erworben, deren Kaufpreis über dem höchsten vorliegenden Schätzwert lag? Falls ja: Anzahl Fälle? Welche konkreten Liegenschaftskäufe betrifft das? Höhe der Abweichung? Jeweilige Begründung?

Für die Jahre 2016–2020 liegen keine systematisch erfassten Angaben zum Verhältnis zwischen Kaufpreis und Schätzwert vor. Seit Aufnahme der Tätigkeit des Akquisitionsteams im Jahr 2021 werden diese Angaben systematisch erfasst.

Von 2021 bis und mit 2025 erwarb die Stadt insgesamt 51 Grundstücke. In 39 Prozent der Fälle lag der Kaufpreis unter dem von der städtischen Schätzungskommission ermittelten

Marktwert, in 12 Prozent entsprach er dem Marktwert und in 49 Prozent lag er darüber. Über sämtliche Erwerbe dieses Zeitraums betrachtet, lag die Summe der Kaufpreise 4,5 Prozent unter der Summe der ermittelten Marktwerte.

Auf die Bekanntgabe der betroffenen Liegenschaften und der jeweiligen Abweichungen wird verzichtet. Die objektspezifischen Angaben würden Rückschlüsse auf die bisherige Preis- und Verhandlungspraxis der Stadt ermöglichen. Dies könnte ihre Verhandlungsposition bei künftigen Liegenschaftserwerben schwächen und sich nachteilig auf die Kaufpreisbildung auswirken.

Die Bewertung der Schätzungskommission und eine allfällige Abweichung des Kaufpreises vom ermittelten Marktwert werden im Antrag an die zuständige Instanz ausgewiesen (vgl. Frage 7).

Frage 9

Welche Abschreibungsbeiträge hat die Stadt Zürich in den letzten fünf Jahren an Wohnbauträgerschaften geleistet? Bitte aufgeschlüsselt nach: a. Jahr / b. Empfänger / c. Projekt/Liegenschaf / d. Adresse / e. Betrag

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den Jahren 2021–2025 geleisteten Abschreibungsbeiträge an die städtischen Wohnbaustiftungen Stiftung Alterswohnungen (SAW), Stiftung Einfach Wohnen (SEW) und Stiftung Familienwohnungen (SFW) sowie an die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG).

Jahr	Empfänger	Liegenschaft	Betrag (CHF)	Quelle
2021	PWG	Erwerb Liegenschaft Klingenstrasse 38	1 080 000	STRB Nr. 290/2021 vom 24.03.2021
2021	PWG	Erwerb Liegenschaft Jungstrasse 17	800 000	STRB Nr. 1058/2021 vom 27.10.2021
2021	PWG	Erwerb Liegenschaft Schürliweg 2	800 000	STRB Nr. 1058/2021 vom 27.10.2021
2021	PWG	Erwerb Liegenschaft Forchstrasse 229	670 000	STRB Nr. 1058/2021 vom 27.10.2021
2021	PWG	Erwerb Liegenschaft Forchstrasse 290	700 000	STRB Nr. 1058/2021 vom 27.10.2021
2022	PWG	Erwerb Jungstrasse 19	750 000	Verfügung Nr. 2022-FID-ZH-48 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 09.08.2022
2022	PWG	Erwerb Luegislandstrasse 102	430 000	Verfügung Nr. 2022-FID-ZH-53 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 19.09.2022
2022	PWG	Erwerb Hildastrasse 18	630 000	Verfügung Nr. 2022-FID-ZH-54 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 19.09.2022
2022	PWG	Erwerb Liegenschaft Altstetterstrasse 151a	3 190 000	STRB Nr. 1232/2022 vom 10.11.2022
2022	SEW	Erwerb Wiesliacher 45	1 500 000	STRB Nr. 1622/2022 vom 14.12.2022

2022	SEW	Erwerb Binzwiesenstrasse 12	500 000	Verfügung Nr. 2022-FID-ZH-80 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 29.11.2022
2023	PWG	Erwerb Liegenschaft Stoffelstrasse 21/23	2 800 000	STRB Nr. 24/2023 vom 11.01.2023
2023	PWG	Erwerb Hammerstrasse 21	1 510 000	Verfügung Nr. 2023.01 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 03.01.2023
2023	PWG	Erwerb Gerechtigkeitsgasse 17	690 000	Verfügung Nr. 2023-FID-ZH-64 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 19.12.2023
2024	PWG	Erwerb Luggwegstrasse 28	1 700 000	Verfügung Nr. 2024-FID-ZH-01 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 10.01.2024
2024	PWG	Erwerb Liegenschaft Agnesstrasse 1, 3, 5 und 7	3 300 000	STRB Nr. 196/2025 vom 22.01.2025 (Beitrag wurde dem Budget 2024 belastet)
2024	SEW	Erwerb Kalchbühlstrasse 92	700 000	Verfügung Nr. 2024-FID-ZH-47 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 27.06.2024
2024	SEW	Erwerb Birmensdorferstrasse 285	1 300 000	Verfügung Nr. 2024-FID-ZH-48 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 27.06.2024
2024	SEW	Erwerb Eichbühlstrasse 67	2 000 000	Verfügung Nr. 2024-FID-ZH-145 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 02.12.2024
2024	SAW	Ersatzneubau Siedlung Espenhof West	2 000 000	Verfügung Nr. 2024.52 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 15.07.2024
2024	SAW	Ersatzneubau Wohnsiedlung Werdhölzli	2 000 000	Verfügung Nr. 2024.66 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 30.07.2024
2024	SFW	Erneuerung Wohnsiedlung Friesenberg	4 000 000	STRB Nr. 4012/2024 vom 18.12.2024
2025	PWG	Erwerb Liegenschaft Hildastrasse 12 und 14	1 700 000	Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-78 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 04.03.2025
2025	PWG	Erwerb Liegenschaft Buchholz-strasse 63, 65 und 67	2 190 000	STRB Nr. 2037/2025 vom 02.07.2025
2025	PWG	Erwerb Liegenschaft Fliederstrasse 22	1 100 000	Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-737 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 03.12.2025.
Total			**38 040 000**	

Insgesamt wurden in den Jahren 2021–2025 Abschreibungsbeiträge von 38,04 Millionen Franken geleistet.

Zusätzlich wurden 2025 erstmals Investitionsbeiträge aus dem Wohnraumfonds ausgerichtet. Der Wohnraumfonds wurde mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 beschlossen und ist seit 2025 in Kraft. Gemeinnützige Wohnbauträgerschaften können daraus Beiträge für den

Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften sowie für den Bau und die Erneuerung von Wohnungen beantragen. Die 2025 ausgerichteten Beiträge sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Jahr	Empfänger	Liegenschaft	Betrag (CHF)	Quelle
2025	Genossenschaft Hofgarten	Erwerb Mietwohnungen – Rebenstrasse 54	1 200 000	Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-561 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 26.09.2025
2025	Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ)	Ersatzneubau Wohnsiedlung Luchswiesenstrasse 169–183	3 830 000	Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-772 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 19.12.2025
2025	Züri Wohngenossenschaft	Erwerb Mietwohnungen Manessestrasse 103	1 650 000	Verfügung Nr. 2025-FID-ZH-668 des Vorstehers des Finanzdepartements vom 22.10.2025
Total			**6 680 000**	

Frage 10
Welche weiteren finanziellen Förderleistungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Beiträge oder vergünstigte Landabgaben) wurden in diesem Zeitraum ausgerichtet? Aufschlüsselung analog Frage 9.

Subventionsdarlehen aus Wohnbauaktionen:

Im Rahmen von Wohnbauaktionen (Rahmenkrediten) kann die Stadt gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften zinslose Darlehen gewähren. Damit werden die Mietzinse eines Teils der Wohnungen für Haushalte mit tiefen Einkommen und Vermögen vergünstigt (in der Regel werden dabei zwischen 20 bis 30 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche für das Wohnen subventioniert). Für diese Wohnungen gelten insbesondere Vorgaben zu Belegung, Einkommen und Vermögen. In der Regel beteiligt sich der Kanton Zürich zu gleichen Teilen an der Subventionierung.

Die Subventionsdarlehen kommen den Bewohnenden zugute und stellen keine Förderung der Wohnbauträgerschaften selbst dar. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zwischen 2021 und 2025 ausbezahlten Subventionsdarlehen.

Jahr	Empfänger	Liegenschaft	Betrag (CHF)
2021	Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ)	Wohnsiedlung Entlisberg, Entlisbergstrasse 1, 5, 9, 21, 25, 29, 41, 45, 49, Marchwartstr. 20, 24, 30, 34, 38, 40, 44, 48	722 840
2021	Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ)	Wohnsiedlung Toblerstrasse, Toblerstrasse 11, 13–15, 18, 19, 22, 23, 26, 27, Hadlaubstrasse 11, 17, 23	606 480
2021	ASIG Wohngenossenschaft	Wohnsiedlung Am Glattbogen, Dreispitz 21	1 041 300
2021	Baugenossenschaft Kalkbreite	Wohnsiedlung Zollhaus, Zollstrasse 111, 115, 117, 121	528 200
2021	Siedlungsgenossenschaft Eigengrund	Wohnsiedlung Letzigraben 23–39	315 300
2021	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Eichrain, Glatttalstrasse 78, 80, 80a–d, 82, 82a	3 452 000
2021	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Leutschenbach, Leutschenbachstrasse 70–112, Kurt-Früh-Weg 2–6, Riedgartenweg 200–210	10 130 000
2021	Baugenossenschaft Halde	Wohnsiedlung Im Stückler, Dachslernstrasse 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, Im Stückler 3, 5, 7, 9, 11, 15, 17, 19, 21, 23	526 140
2021	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Riedtli 1, Götzstrasse 4, 8, 10, 12, Stolzestrasse 40, 42, 46, Kinkelstrasse 53, 59, Röslibrunnenweg 1, 4, 5, 6, 7, 10	213 300
2021	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Riedtli 3, Winterthurerstrasse 41, 43, 45, 47, 55, Riedtlistrasse 81, 83, 85, Stolzestrasse 14, 32, 34, Kinkelstrasse 52, 56, 58, 60	66 100
2021	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Frieden, Wehntalerstrasse 440, Neuwiesenstrasse 9, Einfangstrasse 10, Riedenhaldenstrasse 90	457 620
2021	Stiftung Familienwohnungen SFW	Wohnsiedlung Manegg, Tuchmacherstrasse 50	149 040
2022	Baugenossenschaft Glattal Zürich	Wohnsiedlung Am Katzenbach V, Katzenbachstrasse 20, 40, 50, 60	163 520
2022	Baugenossenschaft Glattal Zürich	Wohnsiedlung Im Schuppis I, Dübendorferstrasse 51, 61, 71, Altwiesenstrasse 30, 32, 34, 50, 52, 54, 60, 62, 64	568 860
2022	Baugenossenschaft Kalkbreite	Wohnsiedlung Kalkbreite, Kalkbreitestr. 6–10, Badenerstrasse 171–177	295 440
2022	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Wohnsiedlung Letzi, Hohlstrasse 444	4 237 800
2022	Stiftung Familienwohnungen SFW	Wohnsiedlung Letzi, Hohlstrasse 454, 456, 458	3 217 200
2022	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Paradies, Dangelstrasse 14–42	1 043 650
2022	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Helen Keller, Helen-Keller-Strasse 4a–d	768 250
2022	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Köschenrüti, Traktorenstrasse 4, 8	3 647 220

2023	Familienheim Genossenschaft Zürich FGZ	Wohnsiedlung Zentrum Friesenberg, Friesenbergplatz 1	1 637 280
2023	Familienheim Genossenschaft Zürich FGZ	Wohnsiedlung Zentrum Friesenberg, Friesenbergplatz 1	409 320
2023	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Helen Keller, Helen-Keller-Strasse 4a–d	145 170
2023	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Birkenhof, Im Birkenhof 1–7, Guggachstrasse 3–9, Schaffhauserstrasse 101, 103–111, Schlatterweg 6	1 700 000
2024	Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg	Wohnsiedlung Frankentalstrasse (Bombach), Frankentalstrasse 20–28	622 220
2024	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Herdern, Herdernstrasse 60, 62, 64, 66, Bullingerstrasse 100, 102	115 740
2024	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Kronenwiese, Kornhausstrasse 12, 14, 16, 18, 20, Nordstrasse 71, 75, 79, Kronenstrasse 19	621 340
2024	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Luggweg, Luggwegstrasse 109–130	570 250
2024	Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	Wohnsiedlung Rautistrasse, Stampfenbrunnenstrasse 46, Rautistrasse 284, 288, 292, 296, 300, 304	710 310
2024	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Erikastrasse, Erikastrasse 2, 4, Seebahnstrasse 105, Bremgartnerstrasse 1, 3	344 000
2024	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Espenhof Süd, Langgrütstrasse 75, 77, 79, 81, 83	2 142 000
2024	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Köschenrüti, Traktorenstrasse 4, 8	52 710
2024	Siedlungsgenossenschaft Eigengrund	Wohnsiedlung Obsthalden, Obsthaldenstrasse 41–47, 58, 60, Wehntalerstrasse 361, 363	3 100 000
2024	Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	Alterssiedlung Scheuchzerstrasse, Scheuchzerstrasse 85	3 200 520
2024	Stiftung Renggergut	Wohnsiedlung Renggergut, Renggerstrasse 70	250 000
2024	Stiftung Einfach Wohnen SEW	Wohnsiedlung Guggach, Hofwiesenstrasse 183, 185, 187, 189, 191	2 500 000
2025	Baugenossenschaft Kalkbreite	Wohnsiedlung Zollhaus, Zollstrasse 111, 115, 117, 121	132 040
2025	Stiftung Renggergut	Wohnsiedlung Renggergut, Renggerstrasse 70	58 880
2025	Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ)	Wohnsiedlung Leimbach, Leimbachstrasse 70, 72, 74, 74a, 76, 78	1 110 000
Total			**51 572 040**

Rückzahlungen aus Subventionsdarlehen:

Die unverzinslichen Darlehen haben eine Mindestlaufzeit von 30 Jahren und sind anschliessend innerhalb von zehn Jahren zurückzuzahlen. Den zwischen 2021 und 2025 ausbezahlten

Subventionsdarlehen standen im gleichen Zeitraum Rückzahlungen von insgesamt 16,06 Millionen Franken gegenüber. Die nachfolgende Tabelle weist diese nach Wohnbauträgerschaft aus.

Empfänger	Betrag (CHF)
Allgemeine Baugenossenschaft Zürich (ABZ)	615 181
ASIG Wohngenossenschaft	1 988 020
bahoge Wohnbaugenossenschaft	42 755
Bau- und Siedlungsgenossenschaft Höngg	850 000
Baugenossenschaft des Kaufmännischen Verbandes	200 000
Baugenossenschaft Frohheim (BGF)	86 400
Baugenossenschaft GISA	81 845
Baugenossenschaft Graphika	96 800
Baugenossenschaft Halde	258 240
Baugenossenschaft Linth-Escher	21 890
Baugenossenschaft Schönheim	689 180
Baugenossenschaft Sonnengarten	639 572
Baugenossenschaft Waidmatt	1 013 580
Baugenossenschaft Zurlinden	106 595
Familienheim Genossenschaft Zürich FGZ	874 649
Genossenschaft für Alterswohnungen in Zürich-Schwamendingen	462 000
GEWOBAG	224 200
Liegenschaften Stadt Zürich LSZ	3 180 966
Siedlungsgenossenschaft Eigengrund	332 117
Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich SAW	2 201 289
Verein für Alterswohnbauten Aussersihl	355 000
VITASANA Baugenossenschaft	1 741 995
Total	**16 062 274**

Darlehen aus dem Jugendwohnkredit:

Mit dem Jugendwohnkredit kann die Stadt Wohnbauträgerschaften zinslose Darlehen gewähren, um Wohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung zu vergünstigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zwischen 2021 und 2025 ausgerichteten Darlehen.

Jahr	Empfänger	Liegenschaft	Betrag (CHF)
2022	Stiftung für Studentisches Wohnen in Zürich	Studentisches Wohnen, Bächlerstrasse 44, 46	250 000
2022	Stiftung für Studentisches Wohnen in Zürich	Studentisches Wohnen, Culmannstrasse 26	300 000
2022	Stiftung für Studentisches Wohnen in Zürich	StudentHostel, Meierwiesenstrasse 62	300 000
2022	Stiftung Jugendwohnhilfe (JUWO)	Studentisches Wohnen, Enzianweg 5	600 000
2022	Stiftung Jugendwohnhilfe (JUWO)	Studentisches Wohnen, Rothstrasse 1, Rötelstrasse 48	200 000

2022	Stiftung Jugendwohnhilfe (JUWO)	Studentisches Wohnen, Rötelstrasse 48	156 000
2022	Stiftung Jugendwohnhilfe (JUWO)	Studentisches Wohnen, Friesstrasse 35	800 000
2024	Genossenschaft Studentenhaus ALV	Studentisches Wohnen, Wehntalerstrasse 41	1 000 000
2025	Stiftung für Studentisches Wohnen in Zürich	Studentisches Wohnen, Rosengarten, Bucheggstrasse 4–12	250 000
2025	Genossenschaft Studentenhaus ALV	Studentisches Wohnen, Wehntalerstrasse 41	250 000
Total			**4 106 000**

Restfinanzierungsdarlehen der Pensionskasse der Stadt Zürich:

Die Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) kann gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften Darlehen zur ergänzenden Finanzierung von Ersthypotheken gewähren. Die nachfolgende Tabelle zeigt die zwischen 2021 und 2025 gewährten Restfinanzierungsdarlehen.

Jahr	Empfänger	Liegenschaft	Betrag (CHF)
2021	Stiftung PWG	Kauf Schauenbergstrasse 24, 26	1 656 000
2021	Stiftung PWG	Kauf Gladbachstrasse 83	1 024 500
2021	BG Zurlinden	Kauf Sallenbachstrasse 20, 26, 28, 34, 36	900 000
2021	Stiftung Gemeinnütziger Wohnungsbau Letzigraben	Neubau Letzigraben 15, 17	2 000 000
2021	Stiftung PWG	Neubau Sihlweidstrasse 20, 22, 24, 26	4 320 000
2022	Stiftung PWG	Ersatzneubau Rautihalde 15, 19	2 470 000
2022	Stiftung PWG	Sanierung Kernstrasse 32	441 000
2022	Stiftung Bauen und Wohnen	Kauf Witikonerstrasse 252	825 000
2023	Stiftung PWG	Sanierung Calandastrasse 6	940 000
2023	Stiftung PWG	Sanierung Tobelhofstrasse 10, 12	646 181
2023	Stiftung PWG	Sanierung Brunaustrasse 61	594 900
2023	Stiftung PWG	Sanierung Dienerstrasse 32	352 000
2024	Züri Wohngenossenschaft	Kauf / Sanierung Steinstrasse 37	2 000 000
2024	Stiftung PWG	Neubau / Sanierung Witikon, Tobelhofstrasse 10, 12	8 820 000
2024	Stiftung PWG	Sanierung Calandastrasse 2, 4	2 694 000
2024	BG Zurlinden	Ersatzneubau Bachwiesen	5 000 000
2025	Stiftung PWG	Neubau Ackersteinstrasse 172	1 480 000
Total			**36 163 581**

Baurechte für den gemeinnützigen Wohnungsbau:

Die Stadt gibt Grundstücke für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorzugsweise im Baurecht ab und bleibt Eigentümerin des Landes. Die Baurechtsnehmenden entrichten dafür einen Baurechtszins. Bei Baurechten nach den Richtlinien 65 wird dieser auf der Grundlage eines nach diesen Richtlinien ermittelten Landwerts festgelegt.

Im Gegenzug gelten für die Wohnungen auf diesen Grundstücken besondere Auflagen. Dazu gehören insbesondere Belegungsvorschriften, die Erstellung subventionierter Wohnungen auf

einem Drittel der anrechenbaren Geschossfläche Wohnen, ökologische Vorgaben sowie die Abgabe von Wohnungen an das Sozialdepartement, beispielsweise für Notwohnungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Baurechtsabgaben nach den Richtlinien 65 im Zeitraum 2021–2025.

Baurechtsnehmerin	Adresse	GR-Beschluss-Nr.	Grundstücksfläche (m^2)	Prov. Richtlinienlandwert
Römisch-katholische Pfarrkirchenstiftung St. Peter	Werdgässchen 23	2019/406	685	1 975 048
Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)	Hohlstrasse 444	2020/147	1968	6 289 896
Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien	Hohlstrasse 454, 456, 458	2020/147	3873	4 849 907
Stiftung Jugendwohnnetz Juwo	Herdernstrasse 56	2020/281	2068	1 726 000
[1] Stiftung Alterswohnungen Stadt Zürich SAW	Dufourstrasse 144	2020/523	1685	2 388 707
Stiftung Einfach Wohnen (SEW)	Hofwiesenstrasse 185–191	2021/136	8561	7 723 199
Allgemeine Baugenossenschaft Zürich ABZ	Flurstrasse 71, 81, 83	2021/165	5312	12 680 174
Bau- und Wohngenossenschaft KraftWerk1	Rautistrasse 50, 52, 54, 56	2021/165	6851	14 156 709
Baugenossenschaft Im Gut	Gutstrasse 146–152	2023/226	4755	4 596 678
Baugenossenschaft Im Gut	Gutstrasse 145–153	2023/226	3907	4 468 838
[2] Baugenossenschaft GISA	Binderweg und Teil von Zelghalde	2023/339	1385	1 188 330
Stiftung Einfach Wohnen (SEW)	Glattwiesenstrasse 10–12	2025/496	3226	3 161 350
Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)	Heidi-Abel-Weg 8, 10, 12	2025/552	5189	4 799 333

[1] tauschweise Veräusserung

[2] Veräusserung von Wegparzellen

Frage 11

Welche Wohnbauträger haben in den letzten fünf Jahren die höchsten gesamten Förderleistungen erhalten?

Die Antworten zu den Fragen 9 und 10 zeigen, welche Förderleistungen die einzelnen gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften in den Jahren 2021–2025 erhalten haben. Die verschiedenen Förderinstrumente beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen und sind hinsichtlich ihrer Art und Wirkung nicht unmittelbar vergleichbar. Eine Zusammenrechnung zu einer gesamten Förderleistung pro Wohnbauträgerschaft wäre daher nicht aussagekräftig.

Für weitergehende Ausführungen zu den einzelnen Förderinstrumenten wird auf die Antworten zu den Fragen 12–14 verwiesen.

Frage 12
Nach welchen Kriterien entscheidet die Stadt über die Gewährung von Abschreibungsbeiträgen?

Massgebend sind die Verordnung über den Wohnraumfonds (VWRF; AS 841.300) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB VWRF; AS 841.301). Beitragsberechtigt sind private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, welche die Voraussetzungen nach Art. 9 lit. f VWRF erfüllen. Dazu gehören insbesondere der dauerhafte Verzicht auf Gewinnabsicht und Gewinnausschüttung, die Bewirtschaftung der Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete, transparente Vergaberegeln und eine sozial durchmischte Belegung sowie ein Abordnungsrecht der Stadt in den Vorstand oder Stiftungsrat.

Für den Erwerb ganzer Liegenschaften gelten zusätzlich die Voraussetzungen nach Art. 15 VWRF. Die Liegenschaften müssen insbesondere überwiegend dem Wohnen dienen und eine Gesamtnettowohnfläche von mindestens 500 m² aufweisen. Alternativ müssen durch den Erwerb bedeutende Arrondierungseffekte oder Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Zudem muss das langfristige Mietpreisniveau nach Kostenmiete unter Berücksichtigung sämtlicher Beiträge unterhalb des Medians der Mietpreise im betreffenden Stadtkreis und in der gesamten Stadt liegen.

Bei Neu-, Ersatzneu-, Erweiterungs- und Umnutzungsbauten können Beiträge an zusätzliche Kosten ausgerichtet werden, die nicht bereits in den Erstellungskostenvorgaben der kantonalen Wohnbauförderungsverordnung (WBFV; LS 841.1) berücksichtigt sind und einer im breiten öffentlichen, ökologischen oder sozialen Interesse liegenden Zielsetzung dienen (Art. 18 VWRF). Dazu gehören beispielsweise Verdichtung, Hitzeminderung und Verbesserung des Stadtklimas, das Netto-Null-Ziel (Klimaschutz), Biodiversität, Denkmal- und Ortsbildschutz sowie besondere Erschwernisse des Grundstücks oder der Bauausführung. Zudem muss ein sozialverträglicher Umgang mit der bestehenden Mieterschaft sichergestellt sein.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bemessungskriterien gemäss Art. 17 VWRF für Erwerbe bzw. Art. 20 VWRF für Bauvorhaben. Berücksichtigt werden insbesondere die Situation auf dem Immobilienmarkt, das Verhältnis des Beitrags zur Anzahl der gesicherten oder realisierbaren preisgünstigen Wohnungen, das resultierende Mietpreisniveau und der Anteil der Gewerbeflächen an der Bruttogeschossfläche. Bei Bauvorhaben werden zusätzlich u. a. Flächen für den subventionierten Wohnungsbau, soziale Wohnangebote und quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse berücksichtigt.

Vor dem Inkrafttreten des Wohnraumfonds bewilligte der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2878 vom 28. Februar 2024 für die städtischen Wohnbaustiftungen Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Stiftung Einfach Wohnen (SEW) und Stiftung für kinderreiche Familien (SFW) übergangsweise einen Rahmenkredit von 12 Millionen Franken, je 4 Millionen Franken pro Stiftung. Damit konnten Anlagekosten bei Neuerwerbungen sowie bei Um- wie Neubauten abgeschrieben werden. Die Gesuche wurden durch die Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen materiell geprüft. Massgebend waren insbesondere die Reduktion der anrechenbaren Anlagekosten, die langfristige Sicherung preisgünstiger Mietzinse bzw. die Vermeidung von Mietzinserhöhungen sowie die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem jeweiligen Stiftungszweck und den städtischen wohnpolitischen Zielen.

Für die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) werden, gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 (AS 843.330), jährlich Abschreibungsbeiträge ins Budget eingestellt (seit 2019 jährliche 5 Millionen Franken). Die Abschreibungsbeitragsgesuche werden nach einer 2014 neu zwischen der Stadt und der Stiftung PWG festgelegten Praxis beurteilt. Ein Beitrag wird insbesondere gewährt, wenn die Stiftung ohne diesen keine angemessene Verzinsung ihres Stiftungskapitals erreichen kann. Als Orientierungsgrösse dient der hypothekarische Referenzzinssatz bzw. in einzelnen Jahren eine um 0,25 Prozentpunkte höhere Zielrendite. Die erforderliche Beitragshöhe wird anhand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung bestimmt.

Zusätzlich wird insbesondere berücksichtigt, ob mit dem Beitrag bestehende preisgünstige Mietzinse erhalten oder notwendige Mietzinserhöhungen vermieden werden können, ob der Erwerb der langfristigen Sicherung oder Schaffung preisgünstigen Wohnraums dient und ob der Beitrag den Kaufpreis nicht zusätzlich erhöht. Je nach Vorhaben werden weitere objektspezifische Aspekte wie Arrondierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, Ausnützungsreserven oder die Umnutzung von Gewerbe- in preisgünstigen Wohnraum berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Beitrag besteht nicht. Sofern die PWG Abschreibungsbeiträge gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 erhält, können ihr, für dasselbe Vorhaben, keine Beiträge aus dem Wohnraumfonds ausgerichtet werden (Art. 15 AB VWRF).

Frage 13
Welche Stelle entscheidet über die Höhe solcher Beiträge?

Über Beiträge aus dem Wohnraumfonds entscheidet grundsätzlich der Vorsteher des Finanzdepartements bis 5 Millionen Franken, der Stadtrat bei Beiträgen von mehr als 5 Millionen bis 10 Millionen Franken und der Gemeinderat bei höheren Beiträgen. Beim Erwerb von Mietwohnungen sowie bei Bau- und Erneuerungsvorhaben entscheidet der Gemeinderat zudem, wenn der Beitrag 20 Prozent des Erwerbspreises bzw. der pauschalierten Erstellungs- oder Erneuerungskosten übersteigt. Beim Erwerb von Wohnbaugrundstücken gilt diese 20-Prozent-Grenze nicht (Art. 13, 16, 19 und 23 VWRF i. V. m. Art. 14 AB VWRF).

Die Fachstelle Gemeinnütziges Wohnen ist die Vollzugsstelle des Wohnraumfonds. Sie nimmt die Gesuche entgegen, prüft die Beitragsvoraussetzungen und kann weitere städtische Stellen, Fachpersonen und Fachgremien beiziehen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die jeweils zuständige Instanz (Art. 2 sowie Art. 10 und 11 AB VWRF).

Für die Abschreibungsbeiträge an die städtischen Wohnbaustiftungen SAW, SEW und SFW aus dem Rahmenkredit gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2878 vom 28. Februar 2024 entschied grundsätzlich der Stadtrat über die Aufteilung des Rahmenkredits. Im Einzelfall richtete sich die Zuständigkeit nach den Befugnissen für die Bewilligung gebundener Ausgaben gemäss Art. 60a ROAB. Innerhalb der Finanzkompetenz des Vorstehers des Finanzdepartements wurden Beiträge von diesem verfügt; darüber hinaus entschied der Stadtrat. Entsprechend wurden die Beiträge an SAW und SEW vom Vorsteher des Finanzdepartements verfügt, während der Stadtrat den Beitrag von 4 Millionen Franken an die SFW für die Wohnsiedlung Friesenberg beschloss.

Die Abschreibungsbeiträge an die PWG beruhen auf einer städtischen Volksabstimmung (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985). Gestützt auf Ziffer 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom

7. Februar 1990 entscheidet grundsätzlich der Stadtrat über die Unterstützung eines Vorhabens und die Höhe des Abschreibungsbeitrags. Soweit die Entscheidbefugnis nach dem ROAB beim Vorsteher des Finanzdepartements lag, wurden die Beiträge von diesem verfügt; darüber hinaus entscheidet der Stadtrat.

Frage 14

Werden die tatsächlichen Gesamtkosten einer Förderung (inkl. Abschreibungsbeiträge, Landabgaben unter Marktwert, Darlehen und weiteren indirekten Leistungen) gesamthaft ausgewiesen? Falls nein, weshalb nicht?

Eine Zusammenrechnung sämtlicher Förderleistungen zu einem einheitlichen Gesamtförderbetrag erfolgt nicht. Die verschiedenen Förderinstrumente verfolgen unterschiedliche Zwecke und weisen unterschiedliche Wirkungsweisen und Laufzeiten auf. Sie beruhen auf eigenständigen Rechts- und Kreditgrundlagen. Die Ausgabenbewilligung erfolgt auf der für das jeweilige Instrument vorgesehenen Ebene und durch das jeweils zuständige Organ.

Massgebend ist vielmehr, dass die Voraussetzungen, die Mittelverwendung und die Zweckbindung für jedes Förderinstrument transparent ausgewiesen und kontrolliert werden. Eine Kombination verschiedener Instrumente ist grundsätzlich systemkonform, soweit diese unterschiedliche Förderzwecke erfüllen und keine unzulässige Mehrfachabgeltung derselben Kosten erfolgt.

Hinzu kommt, dass den Förderleistungen langfristige Verpflichtungen der gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften gegenüberstehen. Dazu gehören insbesondere die Anwendung der Zürcher Kostenmiete sowie – je nach Förderinstrument – Belegungs-, Einkommens- und Vermögensvorschriften. Eine isolierte Addition der monetär bewerteten Vorteile ohne Berücksichtigung dieser Verpflichtungen würde daher kein sachgerechtes Bild der städtischen Förderung vermitteln.

Eine kreditrechtliche Zusammenrechnung ist dort geboten, wo mehrere Leistungen aufgrund ihres engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs Bestandteile einer einheitlichen Ausgabe bzw. eines einheitlichen Vorhabens darstellen. Nicht ausreichend ist dagegen allein der Umstand, dass verschiedene Instrumente demselben übergeordneten wohnpolitischen Ziel dienen oder bei derselben Wohnbauträgerschaft bzw. demselben Bauvorhaben zur Anwendung gelangen. Die instrumentbezogene Betrachtung darf insbesondere nicht dazu führen, eine materiell einheitliche Ausgabe künstlich aufzuteilen und dadurch die Finanzkompetenzen der zuständigen Organe zu umgehen. Beruhen die Förderinstrumente hingegen auf eigenständigen Rechtsgrundlagen, werden sie separat bewilligt und finanziert und erfüllen sie unterschiedliche Förderfunktionen, stellt ihre kumulative Anwendung keine solche Aufteilung dar.

Die erforderliche finanzrechtliche Transparenz wird dadurch gewährleistet, dass die einzelnen Förderinstrumente innerhalb der dafür bewilligten Kredite, nach den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften und unter Einhaltung der jeweiligen Finanzkompetenzen ausgewiesen und kontrolliert werden.

16/16

Frage 15
Ist der Stadtrat bereit, künftig sämtliche finanziellen Förderleistungen pro Wohnbauprojekt transparent und nachvollziehbar offenzulegen?

Die finanziellen Förderleistungen werden bereits heute im Rahmen der jeweiligen Entscheid- und Rechnungslegungsverfahren transparent ausgewiesen. Die entsprechenden Informationen sind insbesondere in den öffentlich zugänglichen Stadtratsbeschlüssen sowie in den Weisungen des Stadtrats an den Gemeinderat zur Genehmigung der Jahresrechnung einsehbar.

Verfügungen des Vorstehers des Finanzdepartements unterliegen dem kantonalen Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 1704). Der Zugang zu diesen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG und kann mit einem Zugangsgesuch verlangt werden.

In der städtischen Jahresrechnung werden zudem die Empfängerinnen und Empfänger von Förderleistungen aus dem Wohnraumfonds und die jeweilige Beitragshöhe ausgewiesen.

Aus Sicht des Stadtrats ist damit die Transparenz über die finanziellen Förderleistungen ausreichend gewährleistet.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter